

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Leopoldshagen

4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Leopoldshagen

Aufgrund § 5 Abs. 2 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.12.2014 und Anzeige bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde folgende 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Leopoldshagen erlassen:

Artikel 1 **Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung der Gemeinde Leopoldshagen vom 10.09.2009, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 29.01.2013, wird wie folgt geändert:

1. **§ 4** wird wie folgt gefasst:

„Ausschüsse

(1) Ein Hauptausschuss wird nicht gebildet.

(2) Folgender Ausschuss wird gemäß § 36 KV M-V gebildet:

<u>Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
Ausschuss für Finanzen und Gemeindeentwicklung	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben; Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung; Wirtschaftsförderung; Denkmalpflege; Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten; Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege

(3) Der Ausschuss der Gemeindevertretung setzt sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus acht Gemeindevertretern und bis zu sechs sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern zusammen.

(4) Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich.

(5) Bei Bedarf ist die Bildung von zeitweiligen Ausschüssen möglich.

(6) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes „Am Stettiner Haff“ übertragen.“

2. **§ 6** wird wie folgt gefasst:

„Entschädigungen

(1) Der Bürgermeister erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 700,00 €. Im Verhinderungsfall steht die Aufwandsentschädigung für die Dauer der Stellvertretung dem Stellvertreter zu.

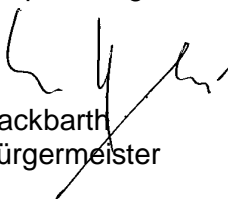
(2) Die Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und des Ausschusses, in dem sie gewählt worden sind, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €.

- (3) Ausschussvorsitzende oder ihre Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €.
- (4) Sitzungsbezogene Aufwandsentschädigungen werden neben einer funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung nicht gewährt. Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt.“

Artikel 2 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Abweichend davon tritt Nr. 2 zum 01.01.2015 in Kraft.

Leopoldshagen, den 06.01.2015


Hackbarth
Bürgermeister



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde Leopoldshagen geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.
